

Ein Bericht mit aufrüttelnder Wirkung

Artikel aus Anlass des Tages gegen weibliche Genitalverstümmelung

„Grausames Ritual: Weibliche Genitalverstümmelung“ – unter dieser Teaser-Überschrift veröffentlicht eine Regionalzeitung online ein Video. Zu sehen ist ein Foto (Standbild), auf dem ein halbnacktes Mädchen während des Verstümmelungsvorgangs zu sehen ist. In dem Video wird die Genitalverstümmelung näher erläutert und im Detail anhand von Skizzen dargestellt. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Veröffentlichung des Fotos. Ein Mädchen werde in einer entwürdigenden Position gezeigt. Er sieht Ziffer 8, Richtlinie 8.3, des Pressekodex verletzt (Schutz der Persönlichkeit/Opferschutz/Kinder und Jugendliche). Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Das kritisierte Foto stamme aus dem Video, das aus Anlass des internationalen Tages gegen weibliche Genitalverstümmelung veröffentlicht worden sei. Der bearbeitenden Redakteurin sei es darum gegangen, einerseits sachlich zu berichten, andererseits aber die Grausamkeit der Handlungen deutlich zu machen und auch zu visualisieren. Von dem Bildbericht sollte eine aufrüttelnde Wirkung ausgehen, die nicht durch harmlose Symbolbilder konterkariert werde. Aufgrund der erneuten Prüfung und Bewertung habe sich die Redaktion entschlossen, das Bild zu verpixeln und kurz darauf offline zu stellen.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex in Verbindung mit den Richtlinien 8.2 und 8.3 fest. Er spricht einen Hinweis aus. Das im Video veröffentlichte Foto zeigt das Opfer halbnackt und offenkundig in einer Missbrauchssituation. Das Bild verletzt den Schutz der Persönlichkeit des Opfers. Es hätte so nicht gezeigt werden dürfen. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um ein Kind handelt, das nach Richtlinie 8.3 besonders geschützt werden soll. Einzelne Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass das Anliegen der Redaktion, mit diesem Foto eindrücklich auf die Folgen der Beschneidung hinzuweisen, die Veröffentlichung rechtfertigt. Die Mehrheit der Mitglieder ist jedoch der Meinung, dass die Schutzbedürftigkeit und das Recht auf Anonymität des Opfers gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegen. Zudem legt die Redaktion auch keine Einwilligung für die Veröffentlichung des Fotos vor.

Aktenzeichen:0119/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis